

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 35 (1919) |
| Heft: | 9 |
| Rubrik: | Brennmaterial-Versorgung |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ernster Zeit unserer gesamten Volkswirtschaft erwiesen hat, und daß sie sie nicht wieder, wie vielfach früher, finanz- und verwaltungstechnisch in das zweite oder dritte Glied stellen nach dem Motto: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan . . .“ Die Öffentlichkeit hat sich auch überzeugen können, welch unschätzbare Werte — materielle und ideelle — unserne Waldungen innenwohnen, und welch erheblichen Anteil unseres Nationalvermögens sie ausmachen.

Die eingetretenen Übernutzungen können am besten dadurch ausgeglichen werden, daß man darnach trachtet, die Produktion der Forstwirtschaft überhaupt zu heben, und dies ist in weitgehendem Maße noch möglich. In nächster Zeit wird der schweizerische Forstverein mit einer Denkschrift vor die Öffentlichkeit treten, worin die Notwendigkeit und Möglichkeit einer ganz erheblichen Ertragssteigerung unserer Waldungen nachgewiesen wird. Möchten alsdann die maßgebenden Kreise auch die Vorschläge beherzigen, die der Schrift beigefügt sein werden, und dieselben im Interesse unseres Landes verwirklichen helfen!

Verbandswesen.

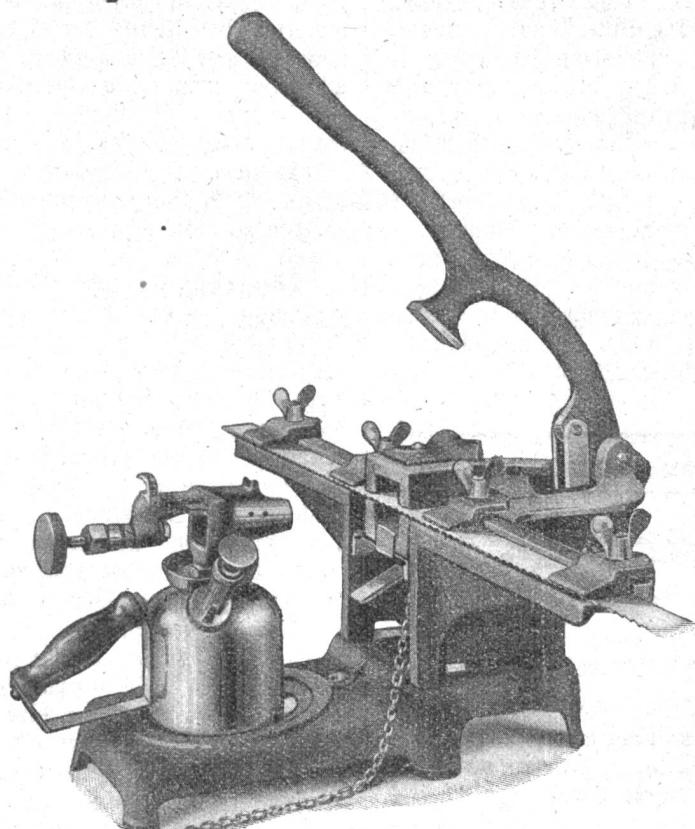
Aus dem Schreiner- und Möbelgewerbe. Die außerordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, an der Vertreter von 1600 Betrieben mit über 6000 Arbeitern vertreten waren, genehmigte die unter Vermittlung der eidgenössischen Einigungskommission mit der Arbeiterschaft getroffene Vereinbarung über die allgemeine Einführung der 48-Stundenwoche in den verschiedenen Zeitabschnitten bis spätestens 1. September 1919.

In einer dringenden Eingabe an den Bundesrat wird, bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens der 48-Stundenwoche, die Revision der bestehenden Submissionsverordnung im Sinne der Vorschläge der Schweiz. Bauernbegrenzung verlangt. Die Versammlung stellt fest, daß die Arbeitslosigkeit im Schreinerhandwerk beständig zunimmt und bereits bedenklichen Charakter angenommen hat. Sie sieht sich gezwungen, den Bundesrat um wirk samen Schutz gegen die bereits eingesetzte ausländische Schuhkonkurrenz zu ersuchen. Nur dann würden die Arbeitgeber den ihnen durch Bundesratsbeschuß überbundenen Arbeitslosen-Unterstützungen fernerhin nachkommen können. Die Versammlung erblickt in der sofortigen Verwirklichung des vom Direktor des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge dem Bundesrat unterbreiteten Projekts das einzige Mittel, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Gegen die Art und Weise, wie die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt die Enquête über Lehrlingsversicherung usw. veranstaltet hat, wird protestiert und verlangt, daß derart wichtige Fragen in erster Linie an die Berufsverbände gerichtet und genügend Zeit für deren Behandlung festgesetzt werden soll. Die speziellen schwierigen Konkurrenzverhältnisse der Tessiner Möbelindustrie sollen anlässlich der Regelung der Arbeiterfragen in gerechtem Maße berücksichtigt werden.

Brennmaterial-Versorgung.

Die Dorfversorgung der Schweiz. Die Abteilung Dorfversorgung der eidgen. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei teilt mit, daß die Dorfausbentung mit

A.-G. Landquater Maschinenfabrik in Olten.



Fischer & Süffert
Verkaufsbureau
Basel.

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.



Telephon 2.21.

1921
Telegramme: Olma.

Beginn des Frühlings in der ganzen Schweiz intensiv eingesetzt hat und daß beträchtliche Kontingente von Torf bei längerem Andauern der günstigen Witterung bald zum Versand bereit sein werden. Da sich aber die Bestellungen noch in sehr geringem Maße eingestellt haben, können die Trockenfelder nicht geräumt und für die neue Ernte bereit gestellt werden, was die Torfproduzenten nötigen wird, mangels Einnahmen die Produktion infolge fehlender Mittel einzustellen. Angeichts des enormen Brennstoffmangels und der immer noch sehr knappen Kohlenzufuhr liegt jedoch jedoch intensivste Förderung der Torkultur auch in diesem Jahre im allgemeinen Interesse. Im Jahre 1919 ist eine Produktion von 300,000 t Trockentorf zu erwarten. An die kantonalen Torfkommissionen und an die Brennstoffämter ergeht die Einladung, sie möchten zum sofortigen Bezug von Torf anspornen und die Brennstoffämter möchten unverzüglich beginnen, ihre Lager zu füllen.

Arbeitslosenfürsorge.

Der Bundesrat hat beschlossen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vorzulegen. Durch diese Beschlüsse soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden für alle Maßnahmen auf diesem Gebiete. Die Grundsätze stimmen in der Hauptsache mit denjenigen überein, die den Bundesrat beim Erlass seiner Beschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 15. April 1919 geleitet haben. Während aber in jenen Beschlüssen, abgesehen vom Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe die Unterstüzungsberechtigung auf Arbeitslosigkeit infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse beschränkt war, soll sie nun auch auf andere Fälle unverhuldet Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Die Unterstützungen wären in diesem Falle von Bund und Kanton allein zu tragen. Die Betriebsinhaber sollen also dadurch nicht in höherem Maße belastet werden. Es ist im Gegen teil vorgesehen, daß für weniger leistungsfähige Betriebsinhaber die Verpflichtung insgesamt auf eine Wochenlohnsumme für Arbeiter und eine halbe Monatsgehaltssumme für Angestellte herabgesetzt werden kann. Für die Bemessung der Unterstützung sollen die Familienverhältnisse, das Gesamteinkommen und die Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen berücksichtigt werden. Die Unterstützung soll in der Regel 70 % des ausgefallenen Normallohnes und der anrechenbare Lohn 14 Fr. täglich nicht übersteigen. Nebeneinkommen und Bezüge aus

Arbeitslosenkassen sind angemessen in Anschlag zu bringen. Unterstützung und Beiträge aus Arbeitslosenkassen dürfen zusammen 80 % des ausgefallenen Normallohnes nicht übersteigen. Die Übernahme neuer Arbeit soll in allen Fällen, wo eine ausreichende Belohnung nicht erreichbar ist, durch Gewährung einer Zulage erleichtert werden. Ausländern soll nur dann die Fürsorge zugute kommen, wenn in ihrer Heimat arbeitslose Schwieger gleich behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen. Der Anspruch auf Unterstützung fällt nach dem Entwurf zeitweise oder dauernd dahin, wenn der Arbeitslose eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich eine solche finden könnte. Für die Zeit vor der Anmeldung bei der Fürsorgestelle der Wohnsitzgemeinde wird keine Unterstützung mehr ausgerichtet. Die ganze Aktion soll straffer und in engstem Kontakt mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis durchgeführt werden.

Verschiedenes.

Der eidgenössische Baudirektor in Bern, Herr Arnold Flückiger, wird von dieser Stelle, die er seit 1888 bekleidet, zurücktreten. Flückiger geht ins 75. Altersjahr und steht seit 1872 im Dienst der Eidgenossenschaft.

† Relieftechniker Karl Meili-Frey in Zürich-Wiedikon starb am 22. Mai.

Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit. Wie die Schweizer Mittelpresse erfährt, wird sich der Bundesrat dieser Tage mit dem von Chefingenieur Rothplez ausgearbeiteten großzügigen Plan zur Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit befassen. Bund und Kantone sollen zusammen 15 bis 30 % der Baukosten übernehmen, die erste Hypothek von 40 % übernehmen die Banken, während die zweite von 20 % durch den Bund getragen würde, sodaß der einzelne Bauherr nur zehn Prozent eigenes Geld einwerfen müßte. Diese Lösung hätte nicht nur eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot zur Folge, sondern sie würde zugleich billigere Mietpreise bringen, da die vom Bund und Kanton eingeschlossenen 30 % Baubeurtrag beim Wohnzins nicht berechnet werden dürfen.

Es ist wohl einleuchtend, daß der Bund besser tut, 20 bis 30 Millionen Franken für derartige Arbeiten auszugeben, als fortgesetzt tausende von Arbeitslosen zu unterstützen.

Förderung der Hochbaufähigkeit. Der Bundesrat genehmigte zwei Beschlüsse über die Förderung der Hochbaufähigkeit und über Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Auf diese beiden Erlassen nimmt sodann der den eidgenössischen Räten zu unterbreitende Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlußes Bezug. Sein erster Artikel spricht die Genehmigung der genannten Bundesratsbeschlüsse aus. Im Artikel 2 wird der Bundesrat ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die notwendig erscheinenden Abänderungen an den beiden Bundesratsbeschlüssen vorzunehmen. Durch den Art. 3 sodann werden dem Bundesrat zur Durchführung der genehmigten Beschlüsse folgende Kredite eröffnet: a) Aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge 20 Millionen; b) aus andern Mitteln des Bundes 12 Millionen, insbesondere zur Gewährung von Grundpfanddarlehen. Der Art. 4 enthält die Bestimmung über die Dringlichkeitsklausel. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorlage in der Junisession zur Behandlung gelangen muß, denn eine Verzögerung müßte hier unliebsame Folgen haben.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Wir erinnern daran, daß das Kunstgewerbemuseum der Stadt